[redacted]

5) Presseauskunftsrecht auf Bundesebene

- Koalitionsvertrag: „Wir schaffen eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden“ (S. 124).
- Der Auskunftsanspruch im Presserecht ist neben Auskunftsansprüchen nach den Informationsfreiheitsgesetzen (IFG; Umweltinformationsgesetz; Bundesarchivgesetz) eine Möglichkeit für Journalistinnen und Journalisten, Informationen von Behörden auf Anfrage zu erlangen.
- Gesetzlich geregelt ist ein solcher Anspruch bislang nur durch Landesrecht in den Pressegesetzen der Länder, die nur Landesbehörden verpflichten.
- Auf Bundesebene gibt es bislang kein Pressegesetz. Gegenüber Bundesbehörden besteht ein Auskunftsanspruch unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mehrfach festgestellt und ausgestaltet, nachdem es zuvor die Landesgesetze für nicht anwendbar auf Bundesbehörden erklärt hatte. Die Behörden sind zur Auskunft verpflichtet, soweit die Informationen bei der Behörde vorhanden sind und berechtigte schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf Einsicht in Behördenakten.

6) [redacted]